Die Stadtverordneten- Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 06.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

Bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung für einen
Teilbereich des Stadtteils Wallau

§1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der „Einfachen Stadterneuerung Wallau“, der begrenzt wird:

Im Norden :Nördliche Grenze der Flurstücke 36, 28, 20, 15, 24, 8/1, 6/1, und 3 ;alle Flur 21

Im Westen : Westliche Grenzen der Flurstücke 3 und 1 der Straßenladeparzelle 194 und der Flurstücke 145, 148 (u. südliche),153, 154, 157, sodann in Verlängerung dieser Grenze bis einschließlich westliche Grenze des Flurstücks 166/1, 168/1, westliche Grenze (tlw.) des Flurstücks 169/5, alle Flur 21;
Nördlich und westliche grenze der Straßenparzelle 209 (Sackgasse) Flur 21;
über die Straßenparzelle 79, Flur 20 (Wiesbadener Straße);
nördlich (teilweise) und westlich Grenze Flurstücke 4, Flur 20;

Im Süden :Südliche Grenzen der Flurstücke 4, 6 und 8 (tlw.) Flur 20, westliche Abgrenzung (tlw.)de Flurstücks 15, Flur 20, nördliche Grenze (tlw.) der Wegeparzelle 109, Flur 47; nördliche Grenze der Wegeparzelle 108/2, Flur 47; südliche Grenze der Wegeparzelle 90/1 und 93/1, Flur 20;
Westliche und nördliche Grenze Flurstück 73/5, Flur 20;

Im Osten :Östliche Grenze der Flurstücke 36, 34;südliche Grenze Flurstück 39/2 (tlw.), östliche Grenzen der Flurstücke 41/1, 41/3, 42/1, 46, 48, 52, 58, und 60; nordöstliche Grenze des Flurstückes 61/2; östliche Grenze des Flurstückes 66, sodann in Verlängerung dieser Grenze bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 73/1; südliche Grenze der Parzelle69 (tlw.); östliche grenze der Flurstücke 75/1, 76/2 und 81/2, sodann in Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 81/2, den östlichen Grenzen der Flurstücke 84/1 und (671, alle Flur 21; der östlichen (tlw.) und nördlichen Grenze der Graben-

Parzelle 92/1, der nördlichen Grenze der Flurstücke 41 und 42, der östlichen Grenze der Flurstücke 42, 46/1, 86/2 (Straßenparzelle- Zur Burg) und 51, über die Straßenparzelle 88/2 (Mühlgasse), die östlichen Grenzen der Flurstücke 69/1 u. 70/6, durch das Grundstück 71/5 sowie dessen südlicher Grenze (tlw.), die östlichen Grenzen der parzellen 71/6, 73/7, 73/4, und 73/2 (tlw.), alle Flur 20.

Sowie den Ausfahrtstraßen:

- Am Rheingauer Weg
- Diedenbergener Straße
- Langenhainer Straße
- Steingasse
- Taunusstraße
- Theodor-Heuss-Straße
- Weinbergstraße (nur zwischen Langenhainer- u. Diedenbergener Straße)
- Wiesbadener Straße

jeweils bis Ortsrand.

Zur orienteierung liegt dieser Satzung ein Übersichtsplan bei.

§2
Wirkungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung sind alle Werbeanlagen, auch die gemäß §89 Abs. 1 Nr.42 HBO, genehmigungspflichtig und müssen den Gestaltungsvorschriften entsprechen**.**

§3
Gestaltungsvorschriften

Die Anbringung von Werbeschildern darf nur mindestens 5,0 m hinter der Bürgersteighinterkante erfolgen. Von Kreuzungspunkten ist ein Abstand von 15,0 m einzuhalten . Die Anlage darf maximal 3,0 m über Straßenniveau ragen.

Die Oberfläche einzelner Anlagen wird auf maximal 0,6qm begrenzt.

Es dürfen keine leuchtend-grellen oder reflektierende Farbtöne verwendet werden.

Mehrere Anlagen können innerhalb eines einheitlichen Gestaltungsrahmens gebündelt werden.

Weitere Vorschriften der HBO, insbesondere, die §§ 3, 14 und 15, bleiben von dieser Gestaltungssatzung unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Von den Anforderungen des § 3, Satz 1-4, abweichende Anlagen können an der Stätte der Leistung zugelassen werden.

§ 5

Bußgeldvorschrift 1)

Nach § 17 OWiG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Nr. 20 HBO können Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsvorschriften mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Unberührt bleiben die Bußgeldvorschriften gemäß § 113 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 83 Abs. 1 HBO.

Zuständige Verwaltungsbehörde zu Satz 1 ist der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus.

§ 6

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

*) = betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung
1) = geändert mit Beschluss Nr. 5 vom 13.09.2000 der Stadtverordnetenversammlung
Inkraftgetreten am 01.01.2002

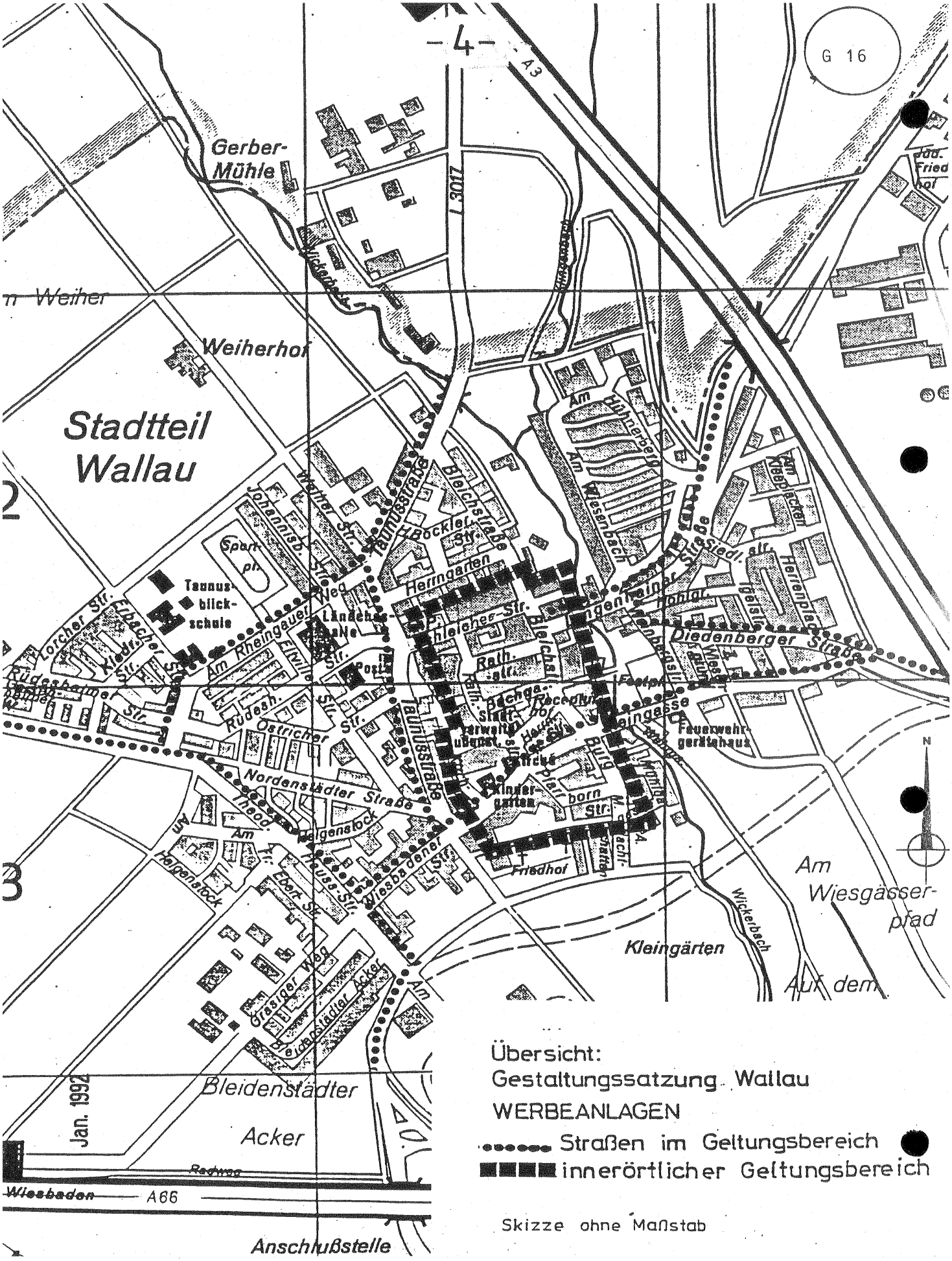

Übersicht:
Gestaltungssatzung Wallau
WERBEANLAGEN

Straßen im Geltungsbereich
innerörtlicher Geltungsbereich

Skizze ohne Maßstab